

## Übersicht für werdende Eltern

Hilfen	Wo	Wann	Was	Wie lange	Voraussetzung
<b>Mutterschaftsgeld</b>	Krankenkasse und Arbeitgeber_in oder Bundesversicherungsamt  <b>Wichtig:</b> bei Fragen zum Thema Mutterschutz und Kündigungsschutz wenden Sie sich an das Gewerbeaufsichtsamt.	Spätestens 7 Wochen vor der Entbindung	Mutterschaftsgeld bedeutet, dass angestellte Frauen für die Zeit in der sie sich im Mutterschutz befinden (also sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) ihr volles Gehalt weitergezahlt bekommen. Das Mutterschaftsgeld setzt sich zu gleichen Teilen aus Mitteln der Arbeitgeberin und der Krankenversicherung zusammen. Die Bescheinigung wird von der Gynäkologin bzw. dem Gynäkologen ausgestellt (rosa Zettel) und muss bei der Beantragung eingereicht werden.	6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung: bei Früh- und/oder Mehrlingsgeburten 12 Wochen nach der Entbindung	Es besteht zu Beginn der 6-wöchigen Schutzfrist vor der Entbindung ein Arbeitsverhältnis oder Ihr Arbeitsverhältnis wurde während der Schwangerschaft oder der Schutzfrist mit Zustimmung der zuständigen Behörde aufgelöst. Außerdem ist der Versicherungsstatus relevant. Sie benötigen eine ärztliche Bescheinigung über den Entbindungstermin.
<b>Vaterschafts- anerkennung</b>	Jugendamt/ Standesamt	<b>Vor-</b> und nach der Geburt des Kindes möglich	Eine Vaterschaftsanerkennung ist nötig, wenn die Eltern des Kindes nicht verheiratet sind, d.h. der leibliche Vater wird erst dann vor dem Gesetz als Vater geführt, wenn die Vaterschaftsanerkennung unterschrieben ist.	einmalig	Ausweise, Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde beider Eltern, evtl. Geburtsurkunde des Kindes. <b>Beide</b> Eltern müssen persönlich ihr Einverständnis abgeben
<b>Sorgerecht unehelicher Kinder und Sorgerechts- testament</b>	Jugendamt	<b>Vor-</b> und nach der Geburt möglich	Elterliche Sorge beinhaltet: Personensorge, Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht	einmalig	Für die Sorgeerklärung müssen <b>beide</b> Elternteile persönlich ihr Einverständnis abgeben. Ausweise, Geburtsurkunden oder Abstammungsurkunden beider Eltern, Geburtsurkunde des Kindes
<b>Unterhaltsvorschuss</b>	Jugendamt	Jederzeit nach der Geburt, gültig ab Antragsstellung, u.U. ein Monat rückwirkend	Für Kinder unter 6 Jahren = 160 € Kinder von 6 bis 11 Jahren = 212 € Kinder von 12 bis 18 Jahren = 282 € Ab 01.07.2019 wird der Betrag abgesenkt.	Bis 12 Jahre bzw. unter bestimmten Voraussetzungen bis 18 Jahre	Der andere Elternteil wohnt nicht im selben Haushalt und leistet keinen Unterhalt. Alleinerziehend und nicht wieder neu verheiratet.
<b>Geburtsurkunde</b>	Standesamt/ oft kann das Kind schon im Krankenhaus angemeldet werden, dann erfolgt nur die Abholung der Geburtsurkunde beim Standesamt	Innerhalb einer Woche nach der Geburt	Hierbei erfolgt die Namens- und Familiennamensfindung des Kindes	einmalig	Geburtsbescheinigung der Klinik, Personalausweis, Heiratsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch. Nicht verheiratet: Personalausweis, Geburtsurkunde Mutter, Vaterschaftsanerkennung.

## Übersicht für werdende Eltern

Hilfen	Wo	Wann	Was	Wie lange	Voraussetzung
<b>Krankenversicherung</b>	bei der Krankenkasse bei der der berufstätige bzw. meistverdienende Elternteil versichert ist	Direkt nach der Geburt	Anmeldung des Kindes	einmalig	Krankenkasse telefonisch informieren, diese schickt dann ein Formular und benötigt die Geburtsurkunde
<b>Finanzamt</b>	Einwohnermeldeamt des Wohnortes der Eltern, Zuständiges Finanzamt	Direkt nach der Geburt	Hier wird das Kind angemeldet und die elektronische Lohnsteuerkarte umgeändert.	einmalig	Personalausweis oder Pass, Lohnsteuerkarte (bei Änderung der Steuerklasse auch Lohnsteuerkarte des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin), Geburtsurkunde des Kindes, evtl. Vaterschaftsanerkennung
<b>Kindergeld</b>	Für den Öffentlichen Dienst: N-LBV	Direkt nach der Geburt des Kindes	Erstes und zweites Kind monatlich = 194 € Für das dritte Kind monatlich = 200€ Ab dem vierten Kind = 225€ Ab 01.07.2019 wird der Betrag um 10€ erhöht.	für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr des Kindes, vom 18-25. Lebensjahr des Kindes unter bestimmten Voraussetzungen	Einkommensunabhängig, bis zur Volljährigkeit des Kindes, Einkommensgrenze des volljährigen Kindes ca. 7500€ jährlich. 18- 25-Jährige nach Vorlage der Schul- bzw. Studienbescheinigung.
<b>Elterngeld</b>	Jugendamt  Infoseite über soziale Hilfen des Bundesfamilienministeriums inkl. Elterngeldrechner: <a href="http://www.familienportal.de">www.familienportal.de</a>	Ab der Geburt des Kindes (höchstens 3 Monate rückwirkend)	Elterngeld ist eine Einkommensersatzleistung, Berechnungsgrundlage ist das Bruttoeinkommen. Pauschal werden 21% vom Bruttolohn abgezogen, somit erhält man ca. 60-67% des Nettoeinkommens. Elterngeld Plus: ist für Eltern die kurz nach der Mutterschutzfrist wieder anfangen zu arbeiten bzw. sich die Hälfte des Elterngeldes in doppelter Laufzeit auszahlen lassen.	Ein Elternteil kann höchstens 12 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen. Es gibt zusätzlich zwei Partnermonate. Alleinerziehende haben Anspruch auf 14 Monate.	Anspruch auf Elterngeld hat, wer: 1. seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Deutschland hat 2. mit seinem Kind in einem Haushalt lebt 3. sich selbst um die Betreuung des Kindes kümmert 4. keine bzw. eine Teilzeitbeschäftigung ausübt (hierzu gibt es einzelne spezielle Regelungen im Gesetz)
<b>Elternzeit</b>	Arbeitgeber_in	Spätestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit	Sorgeberechtigte Elternteile haben einen gesetzlichen Anspruch auf 36 Monate Elternzeit, wenn sie mit dem Kind in einem Haushalt leben, dies gilt für Mütter und Väter.	Zeitraum: bis zu 3 Jahre, pro Kind, pro Elternteil	Der Antrag muss schriftlich erfolgen und die Angabe über die Dauer der Elternzeit beinhalten.